GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 116
"AUSBAU KIEFERNWEG / GINSTERWEG"

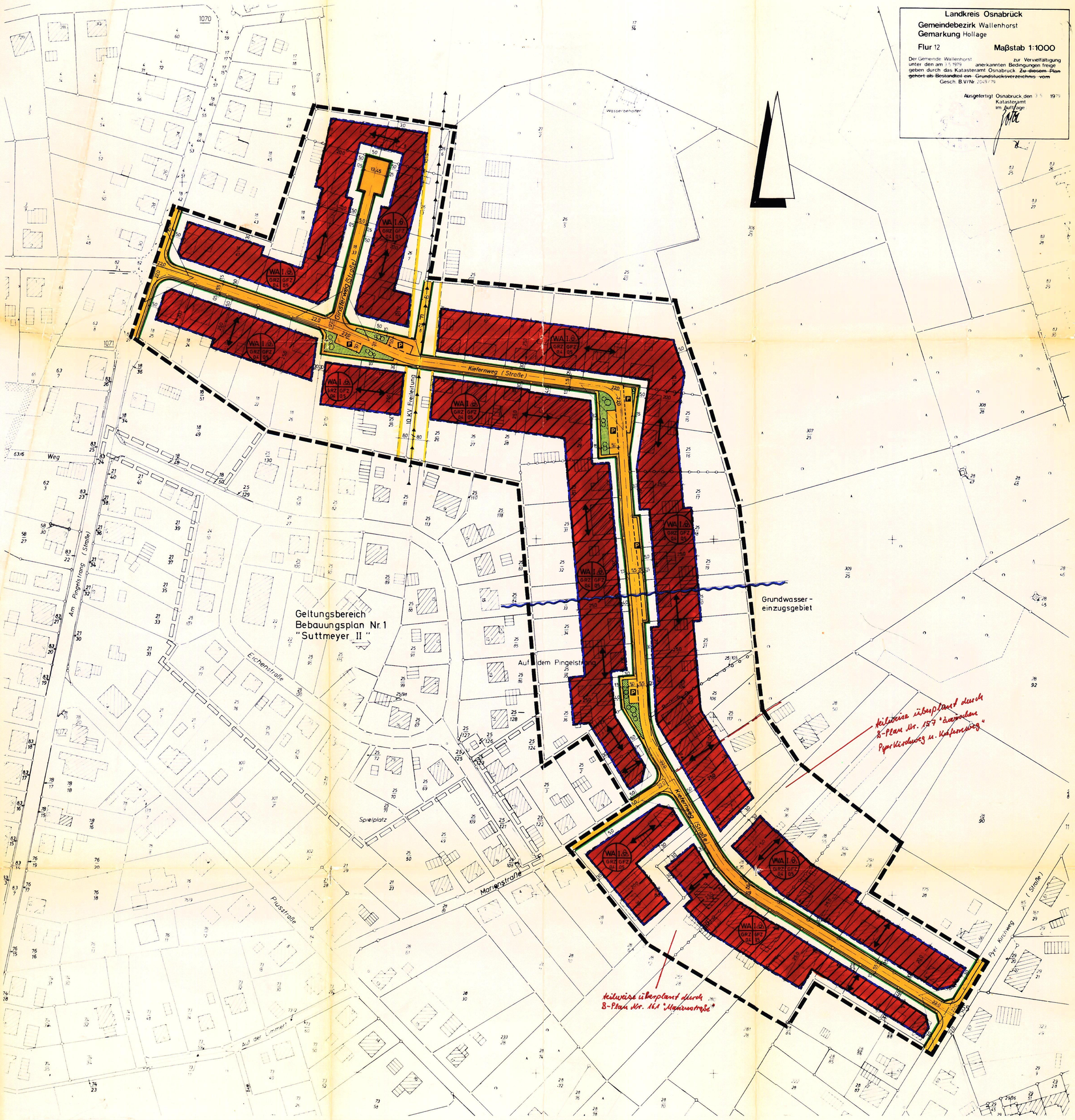

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Wallenhorst
Gemarkung Hollage
Flur 12 Maßstab 1:1000
Der Gemeinde Wallenhorst zur Vervielfältigung unter den am 3.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. ~~Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom~~
Gesch. B.V/Nr. 2069/79
Ausgefertigt Osnabrück, den 3.5. 1979
Katasteramt
im Auftrage:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinie mit Höhenangabe über NN
- 20 Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18 702 für großmaßstabige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
- Stellung baulicher Anlagen, längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
- 22.0 / 22.0 Sichtdreieck mit Höhenbeschränkung auf 0.80 m über fertiger Straße für Bepflanzung und Einzäunung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- P öffentliche Parkfläche

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 116
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des anschließenden Bebauungsplanes Nr. 1
- öffentliche Grünfläche
- Pflanzung

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- Grenze des Grundwassereinzugsgebietes
- 10 kV Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen

Textliche Festsetzungen

1. Dachausbildung

a) Die Dachausbildung muß als Sattel - oder Walmdach erfolgen

b) Die Dachneigung muß 45° - 52° betragen.

c) Dachaufbauten sind zulässig, ihre Breite darf 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten

2. Gebäudehöhen

a) Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußboden darf, gemessen in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite, nicht mehr als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

b) Die Traufenhöhe der Gebäude darf 3,25 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes.

3. Ausnahmen

Von der Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Baunutzungsverordnung eine Ausnahme um + 1 Vollgeschoß zulässig, wenn es sich hierbei um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 2 Abs. 6 NBauO als Vollgeschosse gelten.

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat am 29.Mrz.1979 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 6. 4. 1979 ~~im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück~~ bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 5. 3. 1980

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Osnabrück, den 28.1.1980

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp / Lubanow Witschel
Kollegienwall 11 ☎ 0541/27999
4500 Osnabrück

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2a(6) BBauG über die Dauer eines Monats vom 2. 11. 1979 bis 3. 12. 1979 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23. 10. 1979 ~~im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück~~ bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 5. 3. 1980

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.5.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22. Februar 1980
KATASTERAMT
Im Auftrage:

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzVO) sowie dem § 1 der Niedersächs. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 14. 2. 1980 die aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 5. 3. 1980

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Genehmigung des Regierungspräsidenten:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 17. MAI 1980 Az. 309.70-21102-~~mit~~ / ohne Auflagen genehmigt worden. 590.33

Oldenburg, den 17. MAI 1980

Bez.-Regierung Weser-Ems,
Im Auftrage:

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 30. 6. 1980 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist mit Wirkung vom 30. 6. 1980 rechtsverbindlich geworden. ~~Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. vom außer Kraft, soweit er den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft.~~

Wallenhorst, den 28. 7. 1980

In Vertretung

Gemeindedirektor

Lageplan M 1:10 000

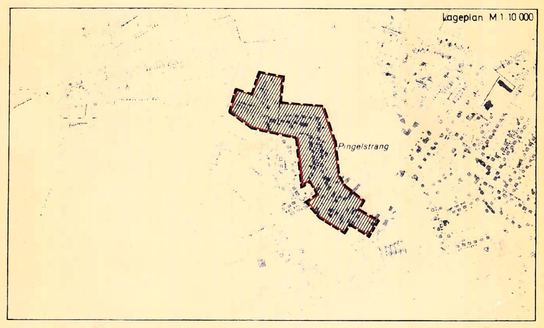

BEBAUUNGSPLAN NR. 116
"AUSBAU KIEFERNWEG / GINSTERWEG"
teilw. überplant durch B. Pl. 157 u. 161

10 20 50 90 MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST